

Satzung

über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen

- Vergabesatzung -

Der Rat der Stadt Leverkusen hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit F) sowie § 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) in seiner Sitzung am 13. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen und der in Abs. 6 genannten Unternehmen (im Folgenden einheitlich als „Auftraggeberin“ bezeichnet). Sie enthält allgemeine Verfahrensvorgaben für Auftragsvergaben.
- (2) Die Satzung umfasst Regelungen für nachfolgende Beschaffungen bzw. Vergaben:
 - Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) erreichen bzw. überschreiten (Oberschwellenvergaben),
 - Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unterschreiten (Unterschwellenvergaben).

Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden.

Bei den in dieser Satzung genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge.

- (3) Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmenden an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (4) Die konkrete Durchführung der Vergabeverfahren wird in einer vom Oberbürgermeister erlassenen „Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen“ (DA Auftragsvergabe) geregelt.
- (5) Der „Maßnahmenkatalog zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen“ ist zu beachten.
- (6) Diese Satzung findet Anwendung für
 - die Stadtverwaltung Leverkusen,
 - die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL),
 - den Zweckverband der berufsbildenden Schulen Opladen (Berufsschulzweckverband - BZV),

- die neue bahnstadt opladen GmbH (nbso).
- (7) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind
- Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Leverkusen allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - Vergaben sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

§ 2 Leistungsarten

- (1) Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird (vgl. § 103 Abs. 3 GWB).
- (2) Lieferleistungen haben die Beschaffung von Waren zum Gegenstand, wobei der Schwerpunkt auf der Warenbereitstellung liegt (vgl. § 103 Abs. 2 GWB).
- (3) Dienstleistungen haben die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Ziffern 1 und 2 fallen, zum Gegenstand (vgl. § 103 Abs. 4 GWB). Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

§ 3 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Für den Bereich der Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (Oberschwelle) sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
 - für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 2 (VOB/A EU),
 - für Liefer- und Dienstleistungen die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV).
- (2) Für den Bereich der Beschaffungen und Vergaben von Aufträgen, die unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB liegen (Unterschwelle), besteht nach § 75a Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) keine Anwendungsverpflichtung der Vergabe- und Verfahrensordnungen. Der Auftraggeberin steht die Wahl der Verfahrensart einschließlich der Art und Weise der Durchführung von Angebotseinholungen und Auftragsvergaben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen frei. Die einzelnen Entscheidungsschritte sind entsprechend zu dokumentieren.

Es besteht Wahlfreiheit, ob

- ein formales Verfahren auf der Grundlage der
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 1 (VOB/A) oder
 - Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

durchgeführt wird oder

- ein individuelles Verfahren ohne die vorgenannten Vergabeordnungen auf der Grundlage der Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen soll.
- (3) Für alle Beschaffungen sind folgende Bestimmungen als Vertragsgrundlage festzulegen:
- a) Bei Bauleistungen sind folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden:
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV).
 - b) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.
 - c) Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind die Regelungen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bzw. des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) anzuwenden.
- (4) Bei individuellen Verfahren gelten die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 3. Weitere Vertragsgrundlagen werden für den jeweiligen Einzelfall festgelegt. Werden keine der vorgenannten Vertragsbedingungen festgelegt, gelten die allgemeinen Gesetze, vor allem die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (5) Andere Gesetze und rechtliche Vorgaben (z.B. Kartellrecht, Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, Wettbewerbsregistergesetz, Mindestlohngesetz, Tariftreue- und Vergabegesetz, Vergabestatistikverordnung, Preisrecht / Preisgesetz) bleiben unberührt.
- (6) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgebenden.

(7) Unabhängig von der Leistungs- und Verfahrensart finden folgende Regelungen Anwendung:

- a) die Bewerbungsbedingungen der Stadt Leverkusen,
- b) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW); diese gelten nur im Unterschwellenbereich ab einem Auftragswert in Höhe von 25.000 EUR sowie bei Verfahren im Oberschwellenbereich, sofern hierzu gesonderte Bestimmungen bestehen, wie z.B. ANBEST EU.
- c) Bei Unterschwellenvergaben ist der Runderlass vom 29.12.2017 zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

Daneben sind je nach Leistungsart die folgenden Vertragsbedingungen zu berücksichtigen:

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB).

Allgemeine und zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten- / Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen – AVB ING-A.

Allgemeine Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen (AVB-FL).

sowie einzelfallbezogen (bei Bedarf):

Besondere Vertragsbedingungen (BVB),

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV),

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT).

§ 4 Grundsätze der Vergabe

(1) Vergaben haben im Oberschwellenbereich entsprechend den EU-rechtlichen Bestimmungen nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Wettbewerb
- b) Transparenz
- c) Gleichbehandlung
- d) Nichtdiskriminierung
- e) Verhältnismäßigkeit

(2) Vergaben im Unterschwellenbereich haben gemäß § 75a GO NRW nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen

- a) Wirtschaftlichkeit
- b) Effizienz
- c) Sparsamkeit
- d) Gleichbehandlung
- e) Transparenz

- (3) Für alle Beschaffungen oder Vergaben im Unterschwellenbereich ist zu prüfen, ob für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht. Sofern dies der Fall ist, entfällt die Möglichkeit eines Direktauftrages (vgl. § 5 Absätze 1-5). Es ist eine angemessene Veröffentlichung der beabsichtigten Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmende aus allen EU-Mitgliedstaaten auch im Unterschwellenbereich sicherzustellen.
- (4) Bei der Anforderung von Angeboten bei Unternehmen ist aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Korruptionsprävention zwischen den Unternehmen zu wechseln.
- (5) Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist nur bei individuellen Vergaben mit entsprechender Begründung zulässig.
- (6) Die Schwellenwerte und Wertgrenzen dieser Satzung dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (7) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (8) Bei individuellen Verfahren dürfen Lose zusammengefasst werden, wenn den Vergabegrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Rechnung getragen wird. In Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Lose kleinere Unternehmen benachteiligt werden können. Hier ist eine Abwägung für den Einzelfall zu treffen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (9) Bei individuellen Verfahren kann die Auftraggeberin die Eignungsanforderungen so anpassen, dass sich auch neugegründete Unternehmen (Newcomer) am Vergabeverfahren beteiligen können. Newcomer sind Unternehmen, die nicht länger als 2 Jahre bestehen.
- (10) Grundsätzlich sind Bauleistungen mit den dazugehörigen Lieferleistungen zu vergeben. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich begründet ist. Es ist bei allen Beschaffungen nicht zulässig, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können.
- (11) Zuständig für ein Vergabeverfahren ist der Fachbereich, der die Angebotseinholung veranlasst. Die Zentrale Vergabestelle ist ab einem Auftragswert von 10.000 Euro mit Ausnahme von Direktaufträgen und -vergaben einzubinden. Die konkrete Zuständigkeit innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte zur Auftragsvergabe ergibt sich aus der DA Auftragsvergabe.

§ 5 Arten der Beschaffung und Wahl der Verfahrensart

- (1) Die Wahl der Verfahrensart ist im Oberschwellenbereich durch die vergaberechtlichen Regelungen abschließend geregelt. Die Wahl der Verfahrensart im Unterschwellenbereich ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Auftragswerte, frei. Es sind folgende Beschaffungsarten möglich:

Übersicht der Beschaffungs-/Verfahrensarten

Oberschwelle (nach VOB/A EU, VgV, KonzVgV)	Unterschwelle Formale Verfahren (nach VOB/A Abschnitt 1, UVgO)	Unterschwelle Individuelle Verfahren (nach § 75 a GO NRW)
-/-	-/-	Direktkauf
-/-	Direktauftrag (UVgO)	Direktauftrag
Verhandlungsverfahren ohne TNW (nur 1 Unternehmen)	Freihändige Vergabe auf Grund von Ausnahmetatbeständen (nur 1 Unternehmen)	Direktvergabe (nur 1 Unternehmen)
	Verhandlungsvergabe ohne TNW auf Grund von Ausnahmetatbeständen (nur 1 Unternehmen)	
Verhandlungsverfahren ohne TNW	Freihändige Vergabe (Bauleistungen)	Individuelle Vergabe mit beschränktem Unternehmenskreis mit und ohne TNW
	Verhandlungsvergabe ohne TNW (Liefer-/Dienstleistungen)	
Verhandlungsverfahren mit TNW	Verhandlungsvergabe mit TNW (Liefer- /Dienstleistungen,)	
Nichtoffenes Verfahren mit TNW	Beschränkte Ausschreibung mit TNW (Bauleistungen, Liefer- /Dienstleistungen*)	
-/-	Beschränkte Ausschreibung ohne TNW (Bauleistungen, Liefer- /Dienstleistungen*)	
Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung (Bauleistungen, Liefer- /Dienstleistungen)	
Konzessionsvergabe	-/-	Individuelle Konzessionsvergabe
Wettbewerblicher Dialog	-/-	Individueller wettbewerblicher Dialog
Innovationspartnerschaft	-/-	Individuelle Innovationspartnerschaft

*Für Liefer- und Dienstleistungen nicht empfehlenswert.

- (2) Im Unterschwellenbereich richtet sich die Wahl der Beschaffungs- bzw. Verfahrensart nach den folgenden **Wertgrenzen**:

Bauleistungen

	Formales Verfahren	Individuelles Verfahren
Direktkauf	≤ 1.000 Euro	≤ 1.000 Euro
Direktauftrag	≤ 50.000 Euro	≤ 50.000 Euro (vgl. auch Abs. 3-4)
Direktvergabe	-/-	Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 bis EU-Schwellenwert
Freihändige Vergabe	≤ 100.000 Euro oder Ausnahmetatbestände VOB/A	≤ 125.000 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TNW	≤ 150.000 Euro	s. beschränkter Unternehmenskreis
Beschränkte Ausschreibung mit TNW	Regelverfahren - Immer möglich	Immer möglich
Beschränkter Unternehmenskreis	-/-	≤ 1.250.000 Euro
Öffentliche Ausschreibung	Regelverfahren- Immer möglich	Immer möglich

Liefer-/Dienstleistungen inkl. freiberufliche Leistungen

	Formales Verfahren	Individuelles Verfahren
Direktkauf	≤ 500 Euro	≤ 1.000 Euro
Direktauftrag	≤ 1.000 Euro	≤ 50.000 Euro (vgl. auch Abs. 3-4)
Direktvergabe	./.	Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 bis EU-Schwellenwert
Verhandlungsvergabe mit/ohne TNW	Ausnahmetatbestände UVgO	s. beschränkter Unternehmenskreis
Beschränkte Ausschreibung ohne TNW	Ausnahmetatbestände UVgO	
Beschränkte Ausschreibung mit TNW	Regelverfahren- Immer möglich	Immer möglich
Beschränkter Unternehmenskreis	-/-	≤ 125.000 Euro
Öffentliche Ausschreibung	Regelverfahren- Immer möglich	Immer möglich

Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI bzw. AHO*

	Formales Verfahren	Individuelles Verfahren
Direktauftrag	≤ 1.000 Euro	bis EU-Schwellenwert

* Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bzw. Regelungen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO)

- (3) Ein Direktauftrag ist für einmalige Beschaffungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens zulässig, wenn die Marktpreise bekannt sind, weil beispielsweise der Beschaffungsvorgang durch zeitnah erfolgte Ausschreibungen vergleichbar ist oder im Rahmen einer formlosen Markterkundung die Marktpreise abgefragt wurden und die Wirtschaftlichkeit festgestellt werden kann.
- (4) Für Architekten- und Ingenieurleistungen, die auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder entsprechend den Regelungen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) beauftragt werden, ist ein Direktauftrag bis zur Grenze des EU-Schwellenwertes für Liefer-/Dienstleistungen zulässig.
- (5) Unabhängig von den genannten Wertgrenzen ist eine Direktvergabe (Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen) im Unterschwellenbereich möglich.

Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass

- die Eignung des zu beauftragenden Unternehmens nachgewiesen ist,
- Erfahrungswerte aus vergleichbaren Leistungen vorliegen, um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden (z.B. die Marktpreise sind bekannt, weil beispielsweise der Beschaffungsvorgang durch zeitnah erfolgte Ausschreibungen vergleichbar ist) und
- der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten und sonstigen Leistungen unter dem Schwellenwert liegt und für die Gesamtmaßnahme keine speziellen Regelungen (Förderbescheid, EU-kofinanzierte Vorhaben u. ä.) bestehen.

Eine Direktvergabe ist daneben nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Für Leistungen, die auf Grund besonderer Dringlichkeit erbracht werden müssen;
- b) wenn es sich um Leistungen handelt, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist;
- c) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt, die zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt;
- d) wenn ein Alleinstellungsmerkmal für ein bestimmtes Unternehmen spricht. Dies bietet sich beispielsweise unabhängig vom Auftragswert in den Fällen Buchstabe e) bis k) an:
- e) wenn aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist;
- f) wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
- g) der Auftrag kann wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden;

- h) wenn die Bedürfnisse des FB nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können;
- i) wenn es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen;
- j) wenn Leistungen im Anschluss an Entwicklungsleistungen im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen;
- k) wenn Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmenden beschafft werden sollen,
 - die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde oder
 - wenn Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können.

Bei Direktvergaben ist das Vorliegen og. Voraussetzungen zu dokumentieren.

- (6) Bei Vergaben mit beschränktem Unternehmerkreis (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe, Verhandlungsvergabe, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Individuelle Vergabe mit beschränktem Unternehmenskreis) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten vergeben.
- (7) Je nach Leistungsinhalt kann auch eine Verhandlungsvergabe, eine beschränkte Ausschreibung oder ein Verfahren mit beschränktem Unternehmenskreis jeweils mit Teilnahmewettbewerb (zweistufiges Verfahren) durchgeführt werden.

In der ersten Stufe erfolgt ein Teilnahmewettbewerb. Dabei fordert die Auftraggeberin zunächst mit öffentlicher Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte und den Eignungsanforderungen entsprechende Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt in einer zweiten Stufe mit in der Regel 3-5 ausgewählten, geeigneten Unternehmen. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix Eignungskriterien.

- (8) Überschreitet der geschätzte Auftragswert je Auftrag die in Absatz 2 genannten Beträge oder liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 nicht vor, ist ein offenes Verfahren bzw. eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Hierbei werden sowohl im Oberschwellen- als auch Unterschwellenbereich eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes öffentlich aufgefordert. Die Ausschreibung wird mindestens im Amtsblatt der Stadt Leverkusen und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.
- (9) Es darf in allen Fällen eine höherwertigere Verfahrensart gewählt werden.
- (10) Bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungskonzessionen erfolgt die Vergabe
- im Oberschwellenbereich auf der Grundlage der Verordnung über die - Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV),
 - im Unterschwellenbereich in einem wettbewerblichen Verfahren unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze gemäß § 4 dieser Satzung in der Regel als zweistufiges Verfahren entsprechend Abs. 7.
- (11) Im Unterschwellenbereich kann bei allen individuellen Verfahren mit den Bietenden über alle Angebotsinhalte, auch über die Preise verhandelt werden. Sofern die Auftraggeberin dies ermöglichen will, ist dies den Unternehmen mit der Angebotseinholung mitzuteilen.
- (12) Andere Verfahren im Unterschwellenbereich (wie z.B. wettbewerblicher Dialog oder Innovationspartnerschaft) sind als individuelles Verfahren im begründeten Einzelfall zulässig.

§ 6 Markterkundung

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Mit den Unternehmen können vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden. Es kann auch eine Vorabveröffentlichung durchgeführt werden, um interessierte, geeignete Unternehmen über die Beschaffungsabsicht zu informieren.

§ 7 Rahmenvereinbarungen

- (1) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren auftragsvergebenden Stelle(n) und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge festzulegen, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, insbesondere in Bezug auf den Preis.
- (2) Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen und einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf sollen Rahmenverträge abgeschlossen werden. Sofern ein Rahmenvertrag besteht, ist grundsätzlich aus diesem zu beauftragen.

- (3) Bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen zu der Laufzeit maßgeblich. Bei individuellen Verfahren soll eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschritten werden, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.
- (4) Der Höchstwert und / oder die Höchstmenge für die zu beschaffende Leistung ist anzugeben.

§ 8 Eignung

- (1) Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Die Anforderungen an die Eignung der Unternehmen sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Eignungskriterien dürfen folgendes betreffen:
 - die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 - die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
 - die technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Dabei können die Anforderungen so angepasst werden, dass sich auch neugegründete Unternehmen (Newcomer) am Vergabeverfahren beteiligen können.
- (2) Bei Offenen Verfahren, öffentlichen Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerben ist der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Bei Direktaufträgen, Direktvergaben und allen nicht öffentlichen Verfahren ist die Eignung der Unternehmen im Vorfeld zu prüfen. Dafür ist mindestens das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen für alle anzufragenden Unternehmen zu prüfen.

Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sind im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Unternehmen zu verlangen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden. Bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen maßgeblich.

§ 9 Bietergemeinschaften und Kapazitäten anderer Unternehmen (Nachunternehmen und Eignungsleihe)

- (1) Bei allen Leistungen sind Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerbende und -bietende zu behandeln. Die Eignung ist von der Gemeinschaft im Gesamten nachzuweisen.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen (Selbstaussführungsgebot). Die vorgesehenen Leistungsbereiche für Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Die Auftraggeberin kann sich

die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmer ist im gleichen Umfang nachzuweisen wie die der Hauptbietenden.

- (3) Bei allen Leistungen ist für die Erfüllung der Eignung eine Eignungsleihe im Sinne § 47 Vergabeverordnung (VgV) möglich. Bewerbende / Bietende müssen dies bei Einreichung des Teilnahmeantrages bzw. bei der Angebotsabgabe mitteilen und nachweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihenden). Die Eignung der Eignungsverleihenden ist für die in Anspruch genommenen Auftragsteile nachzuweisen, wie die der/des Hauptbietenden.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 10 Elektronische Vergabe, Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Ab einem Wert von 500 EUR sind alle zur Auftragserteilung relevanten Schritte im 4-Augen-Prinzip durchzuführen.
- (2) Der Beschaffungsvorgang ist unabhängig vom Verfahren (außer Direktkauf) ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro von der Genehmigung der Verfahrensart und dem Versand der Vergabeunterlagen bis zum Zuschlag einschließlich etwaiger Nachträge grundsätzlich auf digitalem Wege über den Vergabemarktplatz Rheinland abzuwickeln. Hierfür ist das Beschaffungsmanagementsystem (BMS) zu nutzen.
- (3) Im Unterschwellenbereich ist bei Direktaufträgen und Direktvergaben unter 5.000 Euro eine Nutzung des Beschaffungsmanagementsystems optional. Die Angebotsanfrage, Kommunikation, Einreichung von Angeboten und Auftragserteilung ist per E-Mail möglich. Die Auftragsunterzeichnung muss physisch erfolgen. Sofern der Beschaffungsvorgang im BMS angelegt und dokumentiert ist, kann der Genehmigungsworkflow auch elektronisch über das BMS erfolgen.
- (4) Ausnahmen für eine anderweitige Form der Angebotseinholung und Kommunikation sind in begründeten Fällen bei sachlich oder fachlich berechtigten Sachverhalten möglich.
- (5) Bei dem gesamten Beschaffungsvorgang einschließlich der Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss die Auftraggeberin die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Es ist ein Zugriff durch nicht am Verfahren beteiligter Personen auszuschließen. Bei Nutzung des BMS ist dies sichergestellt.

- (6) Die Auftraggeberin unterrichtet die beteiligten Unternehmen über die erfolgte Zuschlagsentscheidung bzw. Ablehnung des Angebotes. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder Einstellung eines Verfahrens und erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens. Auch im Unterschwellenbereich unterrichtet die Auftraggeberin auf Verlangen die nicht berücksichtigten Unternehmen über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (7) Organmitglieder oder Mitarbeitende der Auftraggeberin oder eines im Namen der Auftraggeberin handelnden Beschaffungsdienstleistenden, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 11 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In einer Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren (Gebot der Produktneutralität). Produktvorgaben sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Bei individuellen Verfahren kann auf das Gebot der Produktneutralität verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gleichwohl Rechnung getragen wird.
- (3) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (4) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können neben dem Preis insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 12 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt (z.B. für Fördermittel). Bei Nutzung des BMS können die Vergabeunterlagen im System archiviert werden.

§ 13 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistungen zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

Im Oberschwellenbereich sind die Fristen der unter § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften maßgeblich. Im Unterschwellenbereich sind bei formalen und individuellen Verfahren folgende Mindestfristen einzuhalten:

	Formale Verfahren	Individuelle Verfahren
Angebotsfrist Direktaufträge	3 Tage	3 Tage
Angebotsfrist für eine Direktvergabe	1 Tag	1 Tag
Angebotsfrist für Angebotsaufforderung an bestimmte Unternehmen	14 Tage	10 Tage
Vorabveröffentlichung von beschränkten Ausschreibungen	7 Tage	Nicht erforderlich
Angebotsfrist für öffentliche Ausschreibung	21 Tage	14 Tage
Beantwortung von Nachforderungen / Aufklärungen	6 Tage	3 Tage

§ 14 Bekanntmachung der Ausschreibungen, Teilnahmeanträge / Angebote

- (1) Die Auftragsbekanntmachungen sind
 - bei formalen offenen Verfahren, Teilnahmewettbewerben, Konzessionsvergaben, wettbewerblichen Dialogen sowie für Innovationspartnerschaften sowohl im Oberschwellen- als auch bei formalen öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben im Unterschwellenbereich auf dem Vergabemarktplatz Rheinland, im Amtsblatt der Stadt Leverkusen sowie auf der Internetseite der Auftraggeberin zu veröffentlichen.
 - bei individuellen Verfahren auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist im Unterschwellenbereich bei den individuellen Verfahren Direktauftrag, Direktvergabe oder Vergabe mit einem beschränkten Unternehmenskreis nicht erforderlich.
 - (2) Teilnahmeanträge und Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 - (3) Es können Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen werden. Fehlt eine entsprechende Angabe im Angebotsformular bzw. in einem gesonderten Anschreiben, sind keine Neben- oder weitere Hauptangebote zugelassen.
 - (4) Bei der Öffnung von Angeboten ist eine Niederschrift in Textform (§ 126b BGB) zu fertigen, in der die beiden Vertretenden der Auftraggeberin zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - Name und Anschrift der Bietenden,
 - die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote,
 - ggfs. mit dem Angebot einzureichende Nachweise oder Besonderheiten.
- Bei der Öffnung von Teilnahmeanträgen ist der Niederschrift eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
- Name und Anschrift der Bewerbenden,
 - Dokumentation über eingereichte Eigenerklärungen,
 - ggfs. mit dem Antrag einzureichende Nachweise oder Besonderheiten.
- (5) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
 - (6) Für die Nachforderung von Unterlagen bzw. Aufklärung von Angebotsinhalten bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die vergaberechtlichen Bestimmungen (vgl. § 3 Absätze 1 und 2) maßgeblich.

- (7) Für individuelle Verfahren kann die Auftraggeberin aussichtsreiche Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist (vgl. § 13) auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Ebenso können Unklarheiten oder Unstimmigkeiten des Angebotes aufgeklärt werden.
- (8) Wird bei einem individuellen Verfahren die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Eignung bzw. an die zu erbringende Leistung durch die eingereichten Unterlagen nicht erfüllt, so kann unter Setzung einer angemessenen Frist (vgl. § 13) ein Einreichen angepasster Nachweise / Erklärungen verlangt werden.

§ 15 Ausschlüsse

(1) Zwingender Ausschluss

Unternehmen sind zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

Für Ausschlüsse bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen (vgl. § 3 Absätze 1 und 2) maßgeblich.

Für Ausschlüsse bei individuellen Verfahren im Unterschwellenbereich gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Angebote oder Teilnahmeanträge, die nicht in der vorgegebenen Form oder Frist eingegangen sind, werden auch bei individuellen Verfahren ausgeschlossen.
- Findet bei den Verhandlungen kein Einvernehmen zwischen Bietenden und der Auftraggeberin statt, ist das Unternehmen auszuschließen.
- Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen, unzulässige Haupt- oder Nebenangebote, fehlende Preisangaben, ungeeignete Nachweise, die nicht die notwendigen Mindestanforderungen erfüllen (z.B. zu niedrige Versicherungssummen oder unpassende Referenzen), führen nicht unmittelbar zum Ausschluss. Voraussetzung ist, dass die Auftraggeberin in der Angebotsanfrage eine Bestimmung aufnimmt, dass über alle Angebotsinhalte verhandelt werden darf. Daher können auch mangelhafte Unterlagen / Nachweise ergänzt, korrigiert oder ausgetauscht werden. Fehlt diese Bestimmung führen diese Mängel zum Ausschluss.

Kommt ein Unternehmen einer Nachforderung zur Ergänzung, Korrektur bzw. Austausch von Nachweisen oder einer Aufklärung nach § 14 Abs. 6 und 7 dieser Satzung nicht bzw. nicht vollständig nach, kann eine erneute Frist gesetzt werden. Nach Setzung einer finalen Frist, ist das Unternehmen auszuschließen, wenn die Nachforderung oder Aufklärung unvollständig ist.

(2) Fakultativer Ausschluss

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen oder / und bei Vergaben im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich die maßgeblichen Vorschriften einen Ausschluss erfordern.

§ 16 Einstellung bzw. Aufhebung einer Ausschreibung

Die Gründe für die Einstellung bzw. Aufhebung von Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind in den entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen (vgl. § 3 Absätze 1 und 2) geregelt.

Bei Individuellen Verfahren ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Es müssen nachvollziehbare Gründe (z.B. Angebote sind nicht wirtschaftlich) vorliegen.

§ 17 Vertrags- und Auftragsänderungen /-verlängerungen, Nachaufträge

- (1) Änderungen von Aufträgen / Verträgen, insbesondere zu Verlängerungsoptionen, sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Der Umfang der Beschaffung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen. Näheres regelt die Dienstanweisung Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen.

Für die Änderung eines Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 GWB.

Im Unterschwellenbereich gelten für formale Verfahren die Bestimmungen der in § 3 dieser Satzung genannten Regelwerke.

Bei individuellen Verfahren ist eine Änderung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

Änderungen oder Verlängerungen sind nur bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte zulässig.

§ 18 Zuständigkeit

Federführend zuständig für ein Vergabeverfahren ist der Fachbereich, der den Beschaffungsbedarf hat und die Angebotseinholung veranlasst. Die Zentrale Vergabestelle ist ab einem Auftragswert von 10.000 Euro mit Ausnahme der Vergabe von Direktaufträgen / -vergaben einzubinden.

§ 19 Vergabeprüfungen

- (1) Bei der Vergabe von allen Leistungen ab 5.000 EUR sind die vollständigen Vergabeunterlagen im Regelfall mit Preisspiegel, Vergabedokumentation und Vergabevermerk inklusive Mittelreservierung dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung vor der Beauftragung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten. Ist die Zentrale Vergabestelle im Verfahren eingebunden, so ist der Vergabevorschlag zuvor dieser vorzulegen.
- (2) Im Hinblick auf die Vergabeermächtigungen nach § 20 sind die Vergabeunterlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen, im Fall des § 20 Ziff 20.6 vor der Unterschrift durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen. Ist die Zentrale Vergabestelle im Verfahren eingebunden, so ist der Vergabevorschlag zuvor dieser vorzulegen.

§ 20 Vergabeermächtigung

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen berechtigt:

Ziff.	Gremium	Wertgrenze
20.1	Der Rat und die ständigen Ausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen)	> 1.000.000 Euro
20.2	Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen
20.3	Der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	entsprechend der Regelung in der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL)
20.4	Die nicht ständigen Ausschüsse des Rates	entsprechend den jeweiligen Ratsbeschlüssen
20.5	Die jeweiligen Stadtbezirksvertretungen	entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung
20.6	Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; im Abwesenheitsfall ihr / ihre, sein / seine allgemeine/r Vertreter/in	≤ 1.000.000 Euro

Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Gesamtauftragsvolumen des Auftrages inkl. aller Optionen.

Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder eines Auftrages mit Verlängerungsoptionen ist der Gesamt-Höchstwert und bei Verlängerungsoption der Gesamtauftragswert der Gesamtlaufzeit einschließlich aller Verlängerungsoptionen maßgeblich.

Als Geschäft der laufenden Verwaltungen gelten Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen oder die Aktivierung von (Vertragsverlängerungs-) Optionen. Die Unterschriftsbefugnis richtet sich hier nach dem jeweiligen Wert des Abrufs /der Option.

Bei Nachaufträgen richtet sich die Unterschriftbefugnis nach dem Gesamtauftragswert. Eine Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse bzw. des Rates ist erforderlich, wenn ein Nachauftrag oder die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % der durch den jeweiligen Fachausschuss oder Rat beschlossenen Hauptauftragssumme überschreitet, in jedem Fall ab einer Summe von > 1 Mio. Euro.

§ 21 Regelung für Konzessionen

Für die Vergaben von Konzessionen sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Vergabeermächtigungen nach § 20 dieser Satzung. Die Vergabeermächtigung gilt auch für solche Konzessionen, bei denen nur Einnahmen generiert werden.

§ 22 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung. Eine Ausnahme zu § 20 ist nicht zulässig.

§ 23 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. August 2026. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien von November 2019 außer Kraft. Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, werden unter Fortgeltung der Vergaberichtlinien von November 2019 zu Ende geführt.